

V.

Zur Münzkunde Ragusa's.

Die von der serbischen wissenschaftlichen Gesellschaft herausgegebenen ЦИОМЕННИЦИ СРБСКИИ (Serbische Denkmäler) aus dem Archive von Dubrowiza (Ragusa), II, Belgrad, 1862, 4to, enthalten in einem Anhang, mehrere auf das Münzwesen bezügliche Urkunden, nämlich:

1) *Liber statutorum*, VIII, C. XVI. — 12 denarii grossi oder 120 „milanenses“ sollen einen „Iperpero“¹⁾ gelten. Wer diesen Cours nicht annehmen will, soll um einen Groschen für jeden Iperpero gestraft werden.

C. LV. A. D. 1294 befiehlt Marino Badoario, Graf (Comes) von Ragusa, mit Einwilligung des grossen und kleinen Rathes und des durch Glockengeläut zusammen gerufenen Volkes, dass Niemand falsche *Follari*²⁾ einführen dürfe, bei Strafe von 100 Hyperperen oder Verlust der rechten Hand. Auch solle Niemand solch falsches Geld ausgeben, bei Verlust eines denario grosso für jeden falschen *Follaro*. Als solche werden aber angesehen:

- die Stameni von Dyrrhachium und Romanien³⁾;
- die Follari aus Armenien und der Türkei, alte und neue;
- die aus Kupferblättchen hergestellten Follari, ohne Schrift und Gepräge;
- die gravirten Follari;
- die Follari, welche *Capucia*⁴⁾ heissen und im Allgemeinen alle Follari, welche neu gemacht und den alten nachgeahmt sind.

C. LXXXIV. A. D. 1327, 6. Decb. Edict wegen der falschen Münze. Verbot aller Nachahmungen des ragusanischen Geldes, selbst von gleichem Werthe, bei 100 Hyperperen Strafe. Wer aber die Münze fälscht oder ähnliche Münze schlechten Gehaltes macht oder machen lässt, der soll verbrannt werden. Wer die Münze nachmacht oder falsches Geld in Umlauf bringt, soll den rechten Arm, vom Ellbogen ab, verlieren.

Bestätigt am 27. Mai 1394, unter dem Rector Clemens Marini de Goziis, mit dem grossen und kleinen Rathe und der Volksversammlung, nebst dem Beisatze, dass ein Beamter (officialis) und andere Leute eidlich zu verpflichten sind, die falschen Groschen, wo sie solche finden, zu zerbrechen und diejenigen, welche sie ausgeben, in Anklage zu versetzen.

2) *Das Buch der Reformen* (Liber Reformationum) enthält folgende Bestimmungen:

C. III. Vollwichtige Dukaten oder Goldflorine⁶⁾ sollen bei Zahlungen zu zwei Soldi alter Groschen (d. h. zu 24 Groschen) angenommen werden, bei einem Groschen Strafe für jeden verweigerten Dukaten.

S. IX. C. I. A. D. 1332, 15. Dec. Verbot des Silber-Soldino und wer ihn statt eines Mezzanino ausgiebt, soll ihn verlieren und ausserdem noch für jeden Soldino einen venetianischen Groschen Strafe zahlen.

S. XI C. VIII. A. D. 1337. Der vollwichtige Golddukat soll zwei Hyperperen in guten Follari gelten. Wer dagegen handelt, hat für jedes Mal 5 Hyperperen Strafe zu zahlen.

S. XII C. IV. A. D. 1337, 16. Oct. wird verordnet, dass die ragusanischen Münzen herzustellen sind aus 11 Unzen fein Silber und einer Unze Kupfer; daraus sollen so viel Groschen geschlagen werden, wie 14 auf ein Pfund Hyperperen gerechnet werden („tales grossi qui intrent in qualibet Libra iperperi 14“). Solcher Groschen soll 30 Follari gelten und 24 Groschen auf den Dukaten kommen.⁷⁾

S. XVIII C. V. A. D. 1377, 17. Jul. Edict gegen das falsche Geld ragusanischen Stempels.

Ibid. C. VI. A. D. 1372, 4. Febr. Es sollen Grossi vom ragusanischen Stempel geschlagen werden, 19 Hyperperen auf ein Pfund Silber und Mezzanini verhältnissmässig, vom gewöhnlichen Gehalte; auf je 10 Pfund Silber soll ein Pfund Mezzanini kommen (d. h. die Mezzanini sollen den zehnten Theil des geprägten Geldes ausmachen).

S. XXIII C. V. A. D. 1400, 9. Decb. bestimmen Rector Nisicho de Gondola und Rath, dass die Follari von Cattaro nicht anders genommen werden sollen als je zwei für einen ragusanischen.⁸⁾

S. XXXII C. IV, V. A. D. 1370, 21. Novb. Es sollen Silbergroschen geschlagen werden, vom üblichen Gehalte, zu 18 Hyperperen auf das Pfund, auch Mezzanini, zwei auf einen Groschen, 36 eine Unze schwer.

S. XXXIII C. II. A. D. 1403, 14. Juni. Klage über die falschen Follari. Befehl dass in der Stadt und ihrem Gebiete nur der Follaro gelten solle, der heisst: *Capuzza antiqua cum testa*... Alle anderen Follari sind verboten und ist zu verfahren nach dem Statute des Marino Badoerio.

3) Im *Grünbuche* steht Folgendes:

C. XX. *Münzordnung*. A. D. 1425, 14. Aug. Die Groschen sollen zu 21 Hyperperi auf das Pfund ausgebracht werden, da die früheren, zu 19 auf das Pfund, alle ausgeführt sind. Der zehnte Theil der Silbermünze soll aus Mezzanini bestehen. Die Münzmeister sollen darauf sehen, dass nicht weniger als $20\frac{1}{2}$ und nicht weniger als 21 Groschen aus der Unze (fein Silber) hergestellt werden.

C. CCLXXI. *Desgl.* A. D. 1424, 4. März. Klage über die Ausfuhr der guten Münze und Zoll von 2 Prozent auf dieselbe, um den Uebelstand zu hindern. Für die Fremden ist dieser Ausgangszoll sogar auf 5 Prozent festgesetzt. Die Münzen sind zu schlagen zu 22 Hyperperen auf das Pfund und zwar nicht weniger als $21\frac{1}{2}$ und nicht mehr als $22\frac{1}{2}$ Groschen auf die Unze (fein Silber).

C. LXXXIV. A. D. 1395, 10. Febr. Die Dukaten sollen zu 30 Grossi berechnet werden.

C. CXXXVIII. A. D. 1413, 14. Novb. Beim Zolle soll der Dukaten zu 26 Grossi angenommen werden.

C. CDLVI. A. D. 1455, 25. Febr. Aufhebung des Edikts vom 9. Decb. 1451, nach welchem die Dukaten für nicht mehr als 3 Hyperperen anzunehmen waren.

4) Das *Rothbuch* enthält folgende Angabe:

A. D. 1509, 21. Febr. Wiederholung der alten Verordnungen gegen falsche und geringhaltige Münze; wer Dukaten und Silbermünze schlagen liesse, solle es nach den bestehenden Gesetzen thun. Contravenienten zahlen 200 Dukaten Strafe und verlieren beide Arme. Niemand darf einen Stempel zu Dukaten anfertigen, bei 100 Dukaten Strafe und einem Jahre Gefängniss für jeden confiscirten Stempel. Die Proveditori sollten fleissig nach falschen und geringhaltigen Münzen spüren.

Anmerkungen.

1) Iperpero, Hyperpora, Perpra, Perper war der Name einer auch im Occidente oft vorkommenden Goldmünze, die seit dem Anfange des dreizehnten Jahrhunderts erwähnt wird. Der Name scheint sich auf die concaven und ziemlich geringhaltigen Goldmünzen zu beziehen, welche die Kaiser von Nikaia, sodann auch die Komnenen und ihre Nachfolger in grossen Massen schlagen liessen. Die Erklärung des Wortes ist noch nicht gelungen. Ducange erklärt es durch „ex auro eximie rutilo et recocto“, woran nicht zu denken ist. Andere wollen das Wort aus *ὑπὲρ πέρα* bilden, d. h. *non plus ultra*, womit man vielleicht die neue Münze bezeichnet hatte, noch Andere beziehen Hyperpera auf die Jungfrau Maria, welche gewöhnlich auf den so benannten Goldmünzen abgebildet ist; *ὑπὲρ pura*, dem Slavischen *Пречистая* entsprechend, die *Unbefleckte*; das stimmt aber auch nicht, da man schwerlich ein griechisches Wort *ὑπὲρ* mit einem lateinischen *pura* zusammenstellen kann. S. auch *Revue num. franc.*, XII, S. 137.

2) Follaro, vom Griechischen *φóλλις*, übereinstimmend mit dem Lateinischen *Follis*, dem Arabischen *Fels*, bezeichnet die kleinste Scheidemünze, Obol.

3) Hier können die geringhaltigen Denare mit dem Gepräge von Tours nicht gemeint sein, da Philipp von Tarent, der solche zu Durazzo schlagen liess, erst um 1315 in Besitz dieser Stadt kam. Im J. 1294 scheint aber Durazzo zum Reiche des Stephan Urosch Milutin gehört zu haben, welcher sich *КРАЛЬ РАССІЙСКІЙ И ДЮКЛЕЙСКІЙ И АЛБАНИ*,

БОЛГАРИИ И ВСЕГО ПОМОРИЯ ОТЪ ГОЛФА АДРИИ, И МОРИЯ, ДАЖЕ ДО РЕКИ ВЕЛИКАГО ДУНАВА (König von Rascien und Dioclea und Albanien, Bulgarien und der ganzen Küste vom Adriatischen Busen bis zum Flusse der grossen Donau) titulte. Follari, von diesem Stephan geschlagen, sind uns nicht vorgekommen.

4) *Capuciae*, wahrscheinlich dieselbe Münze wie die A. 1403 erwähnte *Capuzza antiqua cum testa*, vielleicht die ragusanische Kupfermünze mit einem behelmten Kopfe auf der Hf. und einem Thurmbau auf der Rf. S. Mémoires, III, Taf. VII, Nr. 16. Hierbei fiel nur auf, dass dieselben Münzen im J. 1294 verpönt, 109 Jahre später aber wieder zugelassen wurden. Indessen giebt es zweierlei Münzen dieses Typus, ältere, dünnere und spätere, dickere, vielleicht sind nur die letzteren im J. 1403 noch vorhanden gewesen. S. auch Neumann, Kupfermünzen, I, S. 62, 63.

5) Die hier gemeinten Dukaten sind wahrscheinlich venetianische und die Goldflorine florentinische oder nach deren Typus und Fuss geprägte fremde. Ragusanische Goldmünzen sind nicht bekannt.

6) Der hier erwähnte Soldino d'argento ist nicht näher bezeichnet. Unter den von Lazari (le monete de' possedimenti Veneziani) angegebenen Münzen Cattaro's kommen keine Silber-Soldini vor. Vielleicht sind unter solchen die für Dalmatien geprägten Münzen des ungarischen Königs Andreas, der von 1291—1301 regierte, anzusehen (Mémoires, I. c., Nr. 10). Der Silberschilling galt also einen Mezzanino oder halben Groschen ragusanischer Währung, welche wahrscheinlich mit der venetianischen übereinstimmte. Der als Strafsatz angeführte venetianische Groschen (Matapan) zeigt, dass venetianisches Geld zu Ragusa im Umlaufe war.

7) Da der Hyperpero sieben venetianische Groschen oder Matapan galt (Lazari, I. c., S. 42), so wurden nach der Verordnung von 1337, aus dem Pfunde 14 Hyperperen, d. h. 98 Groschen geschlagen. Im J. 1372 rechnete man 19 Hyperperen, d. h. 133 Groschen auf das Pfund, dieselben waren also bedeutend leichter und hatten mehr als ein Drittel weniger Werth als die alten Groschen. Im J. 1423 schlug man sogar 21 Hyperperen, d. h. 147 Groschen aus dem Pfunde, und 1424: 22 Hyperperen oder 154 Stück. Die alten ragusanischen Münzen mit dem heil. Blasius auf der Hf. und dem byzantinischen Erlöserbilde auf der Rf., sind ziemlich selten und lohnt es sich wohl der Mühe, sie in ihrem historischen Zusammenhange zu untersuchen.

8) Ueber die Follari von Cattaro s. Lazari, I. c., S. 54. Sie zeigen auf der einen Seite den heil. Trifonius und auf der andern den venetianischen Löwen.

Erhrr. B. von Kohn.